VERORDNUNG (EWG) Nr. 1046/85 DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

über Lieferungen von Getreide und Reis an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (6), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (7),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (9), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 30. Mai 1984 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (11), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(6) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(8) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(9) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(11) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm :** 1984
2. **Empfänger :** NRO (Euronaid, PO Box 77, NL-2340 Oegstgeest, Telex 30 223)
3. **Bestimmungsort oder -land :** Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge :** 365 Tonnen (500 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien :** 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**
 OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex 24076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**
 Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf Trockenmasse) (Methode (methode ICC Nr. 105)
 — Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, enschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H. , bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung :**
 — in neuen Säcken
 — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 — Polypropylensäcke mit einem Gewicht von mindestens 120 g
 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 — Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
 „GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ETHIOPIA / WHEAT FLOUR / CARITAS / 40457 / MASSAWA / ACTION OF CARITAS G / FOR FREE DISTRIBUTION"
11. **Ladehafen :**
 Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.
 Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe :** fob
13. **Löschhafen :** —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 7. Mai 1985 um 12 Uhr
16. **Verladefrist :** 1. bis 30. Juni 1985
17. **Kaution :** 12 ECU/Tonne
18. Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
 M.H. Schutz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG II

1. **Programm :** 1984

2. **Empfänger :** NRO (Euronaid, PO Box 77, NL-2340 Oegstgeest, Telex 30223)

3. **Bestimmungsort oder -land :** Uganda und Mosambik

4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Mais

5. **Gesamtmenge :** 650 Tonnen

6. **Anzahl Partien :** 1 (in 2 Teilmengen) : 150 Tonnen (Uganda) — 500 Tonnen (Mosambik)

7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

 Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7e (Telex 200 490)

8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft

9. **Merkmale der Ware :**

 a) Mais für die menschliche Ernährung, von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen

 b) Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.

 c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 6 v. H., davon :

 — Anteil des Bruchkorns : 3 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen)

 — Anteil des Kornbesatzes : 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung : Körner mit anomaler Färbung sind Körner, die aufgrund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind)

 — Anteil des Auswuchses : 0,5 v. H.

 — Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente)

10. **Aufmachung :**

 — in neuen Säcken :

 — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder

 — Polypropylensäcke mit einem Gewicht von mindestens 120 g

 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg

 — Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :

 150 Tonnen :

 „GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / UGANDA / MAIZE / CARITAS / 40458 / KAMPALA VIA MOMBASA / ACTION OF CARITAS G / FOR FREE DISTRIBUTION"

 500 Tonnen :

 „DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA / MOCAMBIQUE / MILHO / WCC / 40711 / BEIRA / ACÇÃO DO WWC / DESTINADO À DISTRIBUIÇÃO GRATUITA"

11. **Ladehafen :**

 Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verladefrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

 Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.

12. **Lieferungsstufe :** fob

13. **Löschhafen :** —

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 7. Mai 1985 um 12.00 Uhr

16. **Verladefrist :** 1. bis 30. Juni 1985

17. **Kaution :** 6 ECU/Tonne

18. Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
M.H. Schutz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Jeder Teil ist in 20-Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage" zu liefern. Jeder Container ist mit einem numerierten Containerverschluß zu versiegeln, dessen Nummer auf allen Beförderungspapieren aufgeführt ist.

ANHANG III

1. **Programm :** 1984
2. **Empfänger :** NRO (Euronaid, PO Box 77, NL-2340 Oegstgeest, Telex 30223)
3. **Bestimmungsort oder -land :** Senegal, Ägypten, Philippinen, Brasilien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** geschliffener rundkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge :** 1 427 Tonnen (4 140 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien :** 1

 (in 6 Teilmengen : A : 185 Tonnen ; B : 200 Tonnen ; C : 457 Tonnen ; D : 200 Tonnen ; E : 185 Tonnen ; F : 200 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

 Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**
 - — Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - — Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - — fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung :**
 - — in neuen Säcken
 - — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - — Polypropylensäcke mit einem Gewicht von mindestens 120 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :

 A : 185 Tonnen :

 „DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / SÉNÉGAL / RIZ / CATHWELL / 41142 / DAKAR / ACTION DE CRS / POUR DISTRIBUTION GRATUITE"

 B : 200 Tonnen :

 „DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA / BRAZIL / ARROZ / CAM / 42003 / NATAL / ACÇÃO DO CAM / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA"

 C : 457 Tonnen :

 „GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / EGYPT / RICE / CATHWELL / 41146 / ALEXANDRIA / ACTION OF CRS / FOR FREE DISTRIBUTION"

 D : 200 Tonnen :

 „GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / PHILIPPINES / RICE / CATHWELL / 40144 / LEGASPI VIA MANILA / FOR FREE DISTRIBUTION"

 E : 185 Tonnen :

 „DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / SÉNÉGAL / RIZ / CATHWELL / 40143 / DAKAR / ACTION DE CRS / POUR DISTRIBUTION GRATUITE"

 F : 200 Tonnen :

 „GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / PHILIPPINES / RICE / CATHWELL / 40145 / LEGASPI VIA MANILA / ACTION OF CRS / FOR FREE DISTRIBUTION"
11. **Ladehafen :**

 Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verladesfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

 Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.

12. **Lieferungsstufe :** fob

13. **Löschhafen :** —

14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 6. Mai 1985 um 12.00 Uhr

16. **Verladefrist :**

— Teilmengen A, B, C, D, E : 1. Juni bis 30. Juni 1985

— Teilmenge F : 1. August bis 31. August 1985

17. **Kaution :** 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :

 M. H. Schutz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
4. Jede Teilmenge, mit Ausnahme der Teilmenge C, ist in 20 Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage" zu liefern. Jeder Container ist mit einem numerierten Containerverschluß zu versiegeln, dessen Nummer auf allen Beförderungspapieren aufgeführt ist.